

# BEKANNTMACHUNG

## 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Erweiterung des Einzelhandelsstandortes Lendringsen“

### - Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 21.11.2024

#### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

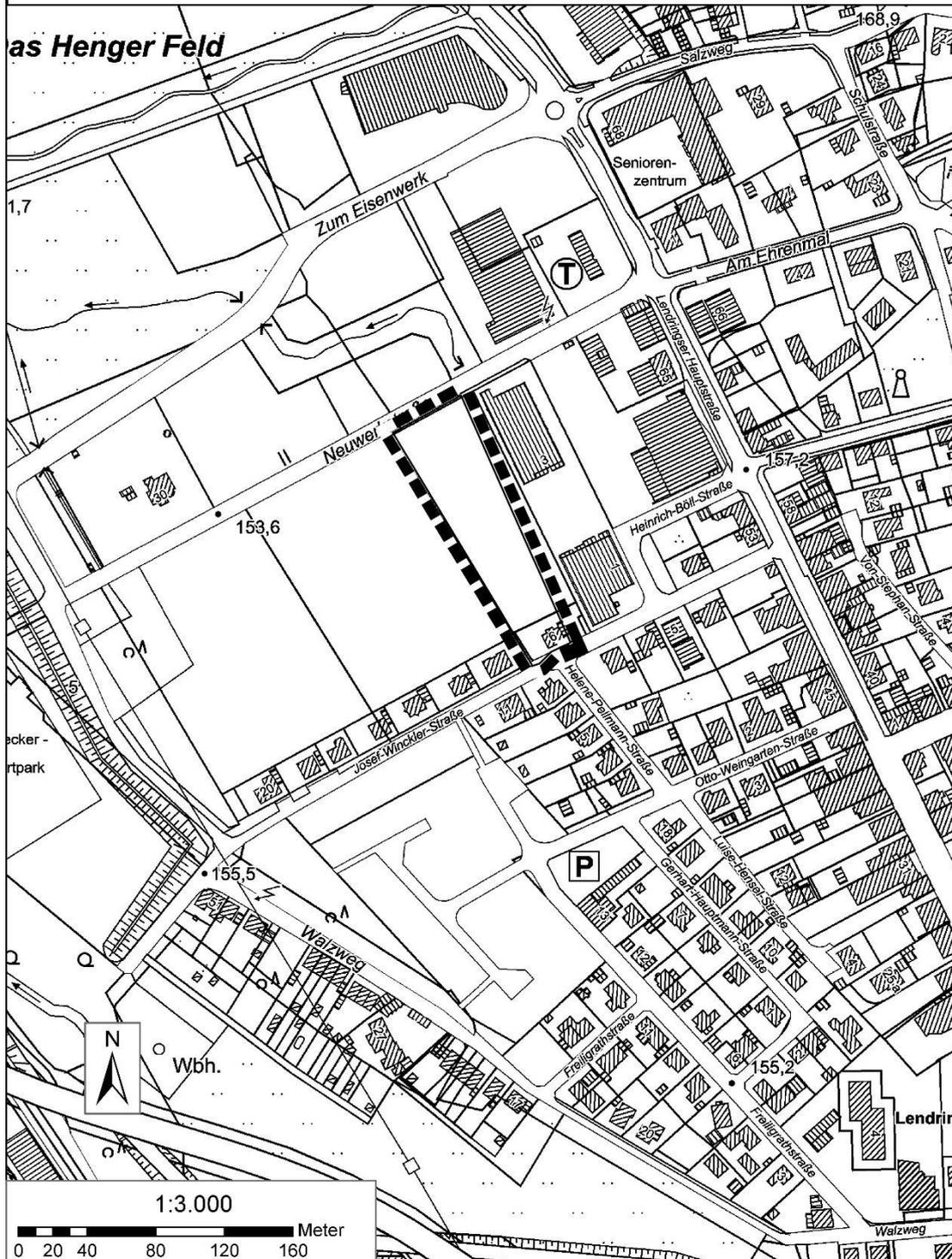
Beschluss über die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Erweiterung des Einzelhandelsstandortes Lendringsen“ (Feststellungsbeschluss)

- a) *Der Rat der Stadt Menden beschließt die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung des Einzelhandelsstandortes“ entsprechend der beigefügten Planzeichnung.*
- b) *Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.*
- c) *Die Verwaltung wird damit beauftragt, die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Erweiterung des Einzelhandelsstandortes“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen, sobald die zunächst einzuholende Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg vorliegt.*

Ziel der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine Erweiterungsfläche für die Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben planungsrechtlich zu sichern und den Einzelhandelsstandort im Ortsteil Lendringsen damit zu stärken. Die 45. FNP-Änderung erfolgt parallel zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“.

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

# Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland)



## **Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg**

Mit Antrag vom 11.10.2024 wurde der Bezirksregierung Arnsberg die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Mit Verfügung vom 11.11.2024 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg unter dem Aktenzeichen 35.02.40.01-006/2024-002 die Genehmigung für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 1) Die in der Planzeichnung enthaltene obsoletere nachrichtliche Übernahme des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes gem. § 5 Abs. 4 BauGB, die in der Legende nicht verzeichnet ist, ist aus der Planzeichnung herauszunehmen. Dies kann im Rahmen einer Neubekanntmachung erfolgen.
- 2) Gem. § 2a BauGB sind die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitpläne in der Begründung darzulegen. Daher sind die wesentlichen Ergebnisse des Verkehrsgutachtens vom 11.04.2023 in der Begründung zu ergänzen.

## **Einsichtnahme**

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

**Montag bis Mittwoch      von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

**Donnerstag                von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

**Freitag                      von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## **Hinweise**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland), unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 11.11.2024, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) wirksam.

Menden, den 21.11.2024

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.